

Richtlinien zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in Neu-Isenburg

1. Gefördert werden folgende Anlagen auf Gebäuden:
Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb nach dem Erneuerbare Energien Gesetz in der jeweils gültigen Fassung.
2. Höhe der Förderung:
Der Zuschuss beträgt 250 € pro Kilowatt (kW) installierter Leistung.
Der Zuschuss ist auf 1.250 € je Anlage begrenzt. Dies entspricht einer maximal förderfähigen Anlagengröße von 5 kWp.
3. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Vereine, kleine und mittlere Unternehmen, sowie freiberuflich Tätige, soweit sie sich nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigen.
4. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat.
5. Die Stadt Neu-Isenburg gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
6. Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.
7. Dem Antrag auf Förderung ist eine Angebotskopie beizulegen.
8. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage von Kopien der Schlussrechnung. Sofern andere Fördermittel ebenfalls in Anspruch genommen wurden, sind diese nachzuweisen.
Die Stadt Neu-Isenburg behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.
9. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg.

Die Anträge sind beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Hochbau, Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, einzureichen.

Diese Richtlinien wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 5. Mai 2004 beschlossen.

Sie treten am 1. Juni 2004 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 26.05.2004

DER MAGISTRAT


Quilling
Bürgermeister

L.